



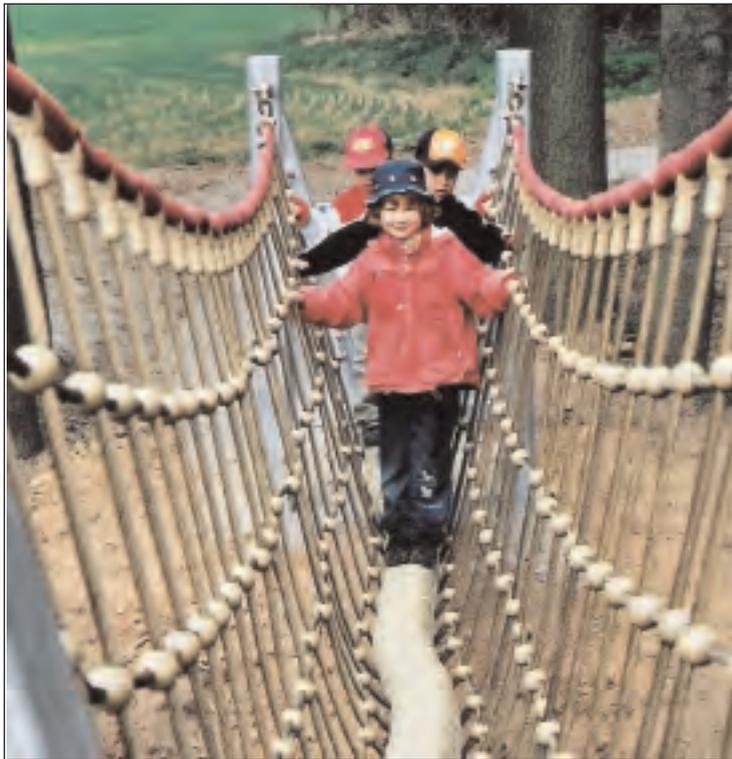
Förderung von Dorferneuerung und Wegebau:

Gemeinden und Landwirtschaftsbetriebe können für 2008 noch Anträge einreichen

Landkreis. Trotz idyllischem Charme und abwechslungsreicher Landschaft stehen bundesweit viele ländliche Regionen vor den gleichen Problemen: Wegen der knappen Finanzlage fehlt es an zukunftssträchtigen Investitionen und Entwicklungsmöglichkeiten. Marode Straßen, verfallene Bauten und verlassene Ortschaften sind oftmals die Folge, was letztlich auch zu sinkenden Einwohnerzahlen und abnehmender Lebensqualität führen kann.

Doch mit Hilfe verschiedener Förderprogramme der Europäischen Union (EU), der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Thüringen können Gemeinden und Landwirtschaft auch zukunftsfähige Entwicklungen in Gang setzen. Wolfram Schlegel, Vorsitzender des Vereins zur Förderung und Entwicklung des Altenburger Landes (FEAL e. V.), und Jürgen Kepke, der geschäftsführende Gesellschafter der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostthüringen mbH, berichten im Interview über die Möglichkeiten der Förderung und die Kriterien, die von den Antragstellern beachtet werden müssen.

Warum sind die Förderprogramme so wichtig für den Landkreis und welche Projekte können eingereicht werden?



Der Wassererlebnispfad im Sprottetal ist eines der Projekte, die mit früheren Fördermaßnahmen erfolgreich umgesetzt wurden. Foto: P. Nienhold

Wolfram Schlegel: Der ländliche Raum muss für Investoren und Bewohner gleichermaßen attraktiv sein. Um lebenswerte Perspektiven bieten zu können, brauchen die Dörfer und Gemeinden eine Strategie, die auf die Besonderheiten ih-

rer Region zugeschnitten ist und die sie mit Hilfe der Förderprogramme auch realisieren können. Unterstützt werden dabei unter anderen Maßnahmen zur Dorferneuerung, des Ländlichen Wegebau, der Revitalisierung und des

Hochwasserschutzes sowie des Agrartourismus. Dabei bauen wir auf die vom Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung (ALF) bereitgestellten Fördermittel. Auf diesem Gebiet gibt es schon lange eine sehr gute und konstruktive Zusammenarbeit.

Wer entscheidet über die Vergabe von finanziellen Unterstützungen?

Jürgen Kepke: 2007 wurde ein Wettbewerbsaufruf zur Auswahl von LEADER-Regionen gestartet und eine Entwicklungsstrategie erarbeitet, in der Leitbilder, Hand-

lungsfelder und regionale Projekte zur Entwicklung des ländlichen Raumes im Altenburger Land festgelegt sind.

Nachdem nun das Altenburger Land im Februar dieses Jahres als LEADER-Region anerkannt wurde, ist die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostthüringen mit der Umsetzung der Entwicklungsstrategie und den damit verbundenen Maßnahmen zur Erneuerung oder Sanierung beauftragt.

Lesen Sie auf Seite 11, wie Sie die Zuschüsse beantragen können.

Unzutreffende Darstellungen zum Bauvorhaben Schloss Löbichau

Die in den vergangenen Wochen von einzelnen Kreistagsmitgliedern über eine regionale Tageszeitung verbreiteten Behauptungen sowie auch die Darstellungsweise der Zeitung selbst waren zum großen Teil unzutreffend.

Die tatsächlichen Sachverhalte sind den Kreistagsmitgliedern bekannt, wurden in den jeweiligen Ausschüssen teilweise schon über Jahre behandelt und in der Kreistagssitzung am 25. Juni von Landrat Sieghardt Rydzewski noch einmal umfangreich dargestellt.

Bedauerlicherweise wurden derartige Informationen über die besagte

Lokalzeitung zum wiederholten Male nicht an die Leserschaft im Raum Altenburg/Meuselwitz weitergegeben. Den gleichen Stil praktiziert ein in der Stadt Altenburg nur über Kabel empfangbarer Fernsehsender, der ebenfalls sinnentstellende und falsche Aussagen verbreitet. Uns erreichen dazu immer wieder Bürgeranfragen, verbunden mit dem Ausdruck des Unverständnisses, bezüglich dieser Art von Berichterstattung. Dies hat den Landrat veranlasst, die tatsächlichen Sachverhalte auf Seite 10 dieses Amtsblattes mitzuteilen und zu erörtern.

Werbung

Öffentliche Bekanntmachung**Mitteilung des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Ostthüringen (ZRO)**

Die 15. Verbandsversammlung des ZRO in der 3. Wahlperiode findet am **Donnerstag, 10.07.2008, um 14:30 Uhr, bei der Industrie- und Handelskammer Ostthüringen zu Gera, Seminarraum 1.05, Gaswerkstraße 25, 07546 Gera** statt.

Tagesordnung**Öffentliche Sitzung**

- Bestätigung der Niederschrift der 14. Verbandsversammlung (öffentliche Sitzung)
- Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses des ZRO zum 31.12.2007
- Beschluss über die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und des Geschäftsleiters des ZRO für das Jahr 2007
- Beschluss über die Verwendung

- des Jahresgewinns 2007
- Beschluss der 1. Nachtragshaushaltssatzung ZRO 2008
- Beschluss Dienstleistungsvertrag zwischen ZV KAT und ZRO
- Informationen

Nichtöffentliche Sitzung

TOP 8 – 11

Dr. Hartmut Schubert
Verbandsvorsitzender**Beschlüsse der 14. Verbandsversammlung des ZRO am 22.05.08****Öffentliche Sitzung****01/III/2008**

Vergabe Planiererraupen

02/III/2008

Vergabe Radlader

Öffentliche Bekanntmachung**der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Sozial- und Gesundheitsausschusses des Kreistages des Landkreises Altenburger Land**

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss des Kreistages hat in seiner 32. Sitzung am 29. Mai 2008 folgenden **Beschluss Nr. 24** gefasst:

Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit beschließt die Bewilligung einer Projektförderung in Höhe von 20.000 € aus dem Unterabschnitt

41 258 für das Jahr 2008 an die Horizonte gGmbH, Psychosoziales Diakoniezentrum Altenburger Land, Carl-von-Ossietzky-Str. 19, 04600 Altenburg für das Projekt „Arbeit, Beschäftigung und Zuverdienst“.

Siegwardt Rydzewski
Landrat**So erreichen Sie uns:****Redaktion:** Antje Gallert (AG)

Telefon: 03447 586-264

E-mail: antje.gallert@altenburgerland.de

Franziska Kühne (FK)

Telefon: 03447 586-270

E-mail: franziska.kuehne@altenburgerland.de

Gestaltung und Satz/Amtliche Nachrichten: Kerstin Gabler

Telefon: 03447 586-273,

E-mail: kerstin.gabler@altenburgerland.de

Jörg Seifert, Telefon: 03447 586-258

E-mail: joerg.seifert@altenburgerland.de

Die Untere Fischereibehörde informiert:

Die Fischereiaufseher-Dienstmarke Nummer 0343 wird für ungültig erklärt.

im Auftrag

Birgit Seiler, Fachdienstleiterin
Umwelt und Jagd/Fischerei**Impressum:****Herausgeber:** Landkreis Altenburger Land, Lindenastraße 9, 04600 Altenburg,

Telefon: 03447 586-270,

Fax: 03447 586-277,

E-mail: oeffentlichkeitsarbeit@altenburgerland.de

Verantwortlich (i. S. d. P.) für den Inhalt: Landrat Sieghardt Rydzewski oder Vertreter im Amt**Druck und Vertrieb:**

Leipziger Verlags- und Druckereigesellschaft mbH & Co. KG, Peterssteinweg 19, 04107 Leipzig, Telefon: 03447 574942

Fax: 03447 574940

Verteilung: kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Landkreis Altenburger Land, bei Nichtzustellung bitte Mitteilung an den Fachdienst Öffentlichkeitsarbeit des Landratsamtes Altenburger Land**Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen:** über den Fachdienst Öffentlichkeitsarbeit des Landratsamtes Altenburger Land, Jahrespreis bei Postversand: 30,68 Euro, bei Einzelbezug: 1,53 Euro**Öffentliche Bekanntmachung****der in öffentlicher Sitzung des Kreistages des Landkreises Altenburger Land gefassten Beschlüsse**

Der Kreistag des Landkreises Altenburger Land hat in seiner 28. Sitzung am 04. Juni 2008 nachfolgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 286:

Der Kreistag ermächtigt den Landrat, in der Gesellschafterversammlung der Flugplatz Altenburg-Nobitz GmbH dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2007 wie folgt zuzustimmen:

- Die Gesellschafterversammlung beschließt die Entnahme der gemäß § 24 des Gesellschaftsvertrages geleisteten Nachschüsse aus der Kapitalrücklage in Höhe von Euro 247.976,62 zur Verrechnung mit dem Jahresfehlbetrag. Gleichzeitig wird eine Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage für die Start- und Landebahn in Höhe von Euro 54.287,13 für das Jahr 2007 sowie in Höhe von jährlich Euro 217.148,52 entsprechend der anteiligen Abschreibungen über die Nutzungsdauer der Start- und Landebahn beschlossen.
- Den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2007 der Flugplatz Altenburg-Nobitz GmbH festzustellen.
- Die Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2007 zu entlasten.
- Den Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2007 zu entlasten.

Beschluss Nr. 287:

1. Der Kreistag stimmt den Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) Altenburger Land gGmbH gemäß Anlage zu.

- Der Kreistag ermächtigt den Landrat, in der Gesellschafterversammlung der Kreiskrankenhaus Altenburg GmbH den Geschäftsführer der Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) Altenburger Land gGmbH zu beauftragen, die Änderungen des Gesellschaftsvertrages in der Gesellschafterver-

sammlung der Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) Altenburger Land gGmbH gemäß Anlage zu beschließen.

3. Die Beschlussfassung steht unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden rechtsaufsichtlichen Genehmigung.

Beschluss Nr. 288:

1. Der Kreistag beschließt den Verkauf und die Abtretung der Geschäftsanteile an der AGO Aufbaugesellschaft Ostthüringen mbH i. L. an die Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH zum Zwecke der Verschmelzung gemäß dem beigefügten Kauf- und Abtretungsvertrag.

2. Der Landrat wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der AGO Aufbaugesellschaft Ostthüringen mbH i. L. dem in Anlage beigefügten Kauf- und Abtretungsvertrag zuzustimmen.

3. Die Zustimmungen stehen unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden rechtsaufsichtlichen Genehmigung.

Beschluss Nr. 289:

Der Kreistag des Landkreises Altenburger Land ermächtigt den Landrat, in der Gesellschafterversammlung der Kreiskrankenhaus Altenburg GmbH den Beschluss zu fassen, Herrn Dr. Lutz Blase mit Wirkung ab 01. März 2008 zum Geschäftsführer der Medizinisches Versorgungszentrum Schmölln gemeinnützige GmbH zu berufen.

Beschluss Nr. 290:

Der Kreistag ermächtigt den Landrat,

- in der Gesellschafterversammlung der Schmöllner Heimbetriebsgesellschaft mbH dem Beschluss zur Bestellung von Herrn Tilo Knoblauch als weiteren Geschäftsführer der Schmöllner Heimbetriebsgesellschaft mbH mit Wirkung zum 01.07.2008 zuzustimmen.

2. in der Gesellschafterversammlung der Kreiskrankenhaus Altenburg GmbH Frau Dr. Werner zu ermächtigen, in der Gesellschafterversammlung der Schmöllner Heimbetriebsgesellschaft mbH der Berufung von Herrn Tilo Knoblauch als weiteren Geschäftsführer der Schmöllner Heimbetriebsgesellschaft mbH mit Wirkung zum 01.07.2008 zuzustimmen.

Beschluss Nr. 291:

Der Kreistag wählt

1. folgende Personen als Vertrauensleute für den Wahlausschuss beim Amtsgericht Altenburg zur Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die am 01.01.2009 beginnende Amtsperiode:

Name, Vorname	Stimmen
Mittelstädt, Peter	35
Arndt, Christiane	34
Kern, Herbert	36
Reichardt, Simona	38
Hertzsch, Wido	34
Plötner, Heinz-Dieter	30
Börngen, Klaus	34

2. folgende Personen als stellvertretende Vertrauensleute für den Wahlausschuss beim Amtsgericht Altenburg zur Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die am 01.01.2009 beginnende Amtsperiode:

Name, Vorname	Stimmen
Kasper, Hans-Jürgen	37
Blawatt, Hubert	36
Hanisch, Eberhard	35
Hübschmann, Klaus	34
Lukasch, Ute	32

Anlagen können im Landratsamt Altenburger Land, Büro des Kreistages, eingesehen werden.

Siegwardt Rydzewski
Landrat**Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A § 17 Nr. 1 und 2****Öffentlicher Auftraggeber**

Landratsamt Altenburger Land, Fachbereich 4, Schulen, Gesundheit und Bauen, Fachdienst 40, Schulverwaltung, Medienzentrum, Lindenastraße 9, 04600 Altenburg

Vergabeverfahren

Öffentliche Ausschreibung

Vergabenummer SV-L 086-2008

Art und Umfang der Leistung, Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis

Lieferung und Einrichtung von Computerkabinetten mit Anforderung an Schalldruckpegel

Ort der Leistung

Schulen des Landkreises Altenburger Land

Los 1 - Lieferung und Einrichtung von Computerkabinetten mit Anforderung an Schalldruckpegel Computerkabinett Regelschule Göbnitz

Los 2 - Lieferung und Einrichtung von Computerkabinetten mit Anforderung an Schalldruckpegel Computerkabinett Regelschule Meuselwitz

Los 3 - Lieferung und Einrichtung von Computerkabinetten mit Anforderung an Schalldruckpegel Computerkabinett Regelschule Meuselwitz

Los 4 - Lieferung und Einrichtung von Computerkabinetten mit Anforderung an Schalldruck-

Regelschule Treben**Los 5 - Lieferung und Einrichtung von Computerkabinetten mit Anforderung an Schalldruckpegel Computerkabinett Berufsschule WISO Altenburg****Los 6 - Lieferung und Einrichtung von Computerkabinetten mit Anforderung an Schalldruckpegel Computerkabinett Berufsschule Pierer Altenburg****Frist für die Ausführung**

34.-38. KW 2008

Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen eingesehen werden können

Fachdienst 40 Schulverwaltung, Medienzentrum, Hospitalplatz 6, 04600 Altenburg; Udo Linke

Telefon: 03447 579301

Telefax: 03447 81053.

Die Unterlagen stehen digital nicht zur Verfügung.

Bewerbungsanträge sind zu richten an

Landratsamt Altenburger Land, Fachbereich 4, Vergabestelle

Lindenastraße 9, 04600 Altenburg, Telefon: 03447 586-964

Telefax: 03447 586-966

Höhe des Entgeltes für die Übersendung der Unterlagen

Je Los 5,00 €

Zahlungsempfänger

Landratsamt Altenburger Land,

Fachbereich 4 - Vergabestelle

Sparkasse Altenburger Land

Konto- Nummer 111 100 4400

Bankleitzahl 830 502 00

Verwendungszweck

Verg. Nr. SV-L 086-2008

Versand der Unterlagen**Am 14.07.2008**

Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn ein gültiger Nachweis der Einzahlung (Originalbeleg beim online-banking; Einzahlungsbeleg mit Stempelabdruck des Kreditinstitutes oder dem entsprechenden Belege) vorliegt. Die Anforderung kann per FAX oder Postversand erfolgen. Schecks oder Bargeld werden nicht entgegen genommen. Das Entgelt wird nicht zurückerstattet!

Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote

Am 25.07.08, ab 10:20 Uhr gestaffelt lt. Ausschreibungsunterlagen

Einreichung an das Landratsamt Altenburger Land, Fachbereich 4 - Vergabestelle, Lindenastraße 9, 04600 Altenburg. Oder am Eröffnungsort zur Eröffnungszeit lt. Ausschreibungsunterlagen! Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.**Nebenangebote sind zugelassen. Bietergemeinschaften sind nicht zugelassen.****Mit dem Angebot sind folgende****Nachweise einzureichen**

Abbildungen und Datenblätter zu abweichend vom Leitprodukt angebotenen Modellen zur Überprüfung der Gleichwertigkeit.

Auf Verlangen der Vergabestelle sind folgende Nachweise kurzfristig (innerhalb von drei Werktagen) nachzureichen:

Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Krankenkassen, der Berufsgenossenschaft und des Finanzamtes.

Nachweis der Leistungsfähigkeit-Referenzen vergleichbarer Leistungen der letzten zwei Jahre mit Ansprechpartner und dessen Telefonnummer. Gewerbeanmeldung.

Weitere Nachweise gem. VOL/A § 7 Nr. 4 können nachträglich verlangt werden.

Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 25.08.2008**Hinweis**

Mit der Abgabe seines Angebotes unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A).

Nachprüfstelle

Thüringer Landesverwaltungsamt Referat 360 - Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

im Auftrag

Wolfgang Kopplin
Fachdienstleiter

18.06.2008

Öffentliche Bekanntmachung

der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land

Hinweis:
Aus Gründen der Rechtssicherheit hat sich der Landkreis entschlossen, insbesondere die wesentlichen Satzungen zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung vorsorglich noch einmal in den ursprünglichen Fassungen bekannt zu machen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Am 14. Dezember 2006 wurde durch die Verbandsräte in der öffentlichen Verbandsversammlung mit Beschluss-Nr. 14/2006 die Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung beschlossen. Das Landratsamt Altenburger Land, Fachdienst Kommunalaufsicht, hat die nachfolgende Satzung am 18.12. 2006 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von

öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung vom 19.12.2006

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land hat auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 Satz 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abgabebetrag

Der Zweckverband erhebt Benutzungsgebühren für Einleitungen von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes, sofern durch die Träger der Straßenbaulast keine den Anforderungen des § 23 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Beteiligung an den Kosten der Herstellung oder Erneuerung der vom

Zweckverband eingerichteten Abwasseranlage erfolgt.

§ 2 Entstehen, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht jeweils am 31.12. für das mit diesem Tag ablaufende Kalenderjahr. Sie endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dieses dem Verband schriftlich mitgeteilt wird.
(2) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.
(3) Jeweils zum 15. eines Monats nach Fälligkeit der Jahresabrechnung werden Vorauszahlungen in Höhe von 1/13 der Jahresabrechnung des Vorjahres erhoben. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so kann der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresmenge festsetzen. Die Vorauszahlung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 3 Abgabeschuldner

Gebührenpflichtig ist der jeweilige Träger der Straßenbaulast derjenigen

öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die den Abgabebetrag nach § 1 erfüllen.

§ 4 Gebührenmaßstab

Gebührenmaßstab für die Einleitung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist die Fläche der Verkehrsanlagen, von denen Oberflächenwasser eingeleitet wird.

§ 5 Gebührensatz

Die Gebühr beträgt 0,45 €/m²/Jahr.

§ 6 Auskunftspflichten der Straßenbaulastträger

Nach Aufforderung haben die Straßenbaulastträger öffentlicher Straßen, Wege und Plätze dem Verband die Flächen der Straßen, Wege und Plätze, von denen Oberflächenwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Verbandes eingeleitet wird, mitzuteilen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum

01.01.2005 in Kraft.
Ausfertigungsvermerk:

Nobitz, OT Wilchwitz,
den 19.12.2006

Etzold Siegel
Verbandsvorsitzender

Anmerkungen:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nobitz, OT Wilchwitz,
den 19.12.2006

Etzold Siegel
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung

Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Wasserver- und Abwasserentsorgung "Altenburger Land" vom 07. Dezember 2005

Hinweis:
Aus Gründen der Rechtssicherheit hat sich der Landkreis entschlossen, insbesondere die wesentlichen Satzungen zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung vorsorglich noch einmal in den ursprünglichen Fassungen bekannt zu machen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Aufgrund §§ 20 Abs. 2, 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) letzte Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) in Verbindung mit §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) letzte Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in Verbindung mit §§ 1, 2, 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) letzte Fassung vom 17. Dezember 2004 (GVBl. Nr. 22 S. 889) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVw KostG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285), zuletzt geändert durch das Thüringer Zivilrechtsausführungsgesetz vom 03. Dezember 2002 (GVBl. S. 424) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserver- und Abwasserentsorgung Altenburger Land in der Sitzung vom 29. September 2005 folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

(1) Für einzelne Amtshandlungen in Angelegenheiten der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung des Zweckverbandes, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorgenommen worden sind, werden aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis Verwaltungsgebühren erhoben.
(2) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer Rechtsvorschriften erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes.

§ 2 Gebührenfreie Amtshandlungen

Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die
(1) überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden oder
(2) von dem Zweckverband in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlasst werden, es sei denn, dass ein Dritter die Amtshandlung mittelbar veranlasst hat.

§ 3 Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Errichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:
1. die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche nach deren Haushaltsplänen für ihre Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;
2. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;
3. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts;
4. Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben, andere Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind;
5. freie Wohlfahrtsverbände.
(2) Anderen Ländern sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die für deren Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, kann Gebührenfreiheit eingeräumt werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
(3) Befreiung und Ermäßigung, die auf besonderen gesetzlichen Vor-

schriften beruhen, bleiben unberührt.

§ 4 Gebühren in besonderen Fällen

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit des Zweckverbandes abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
(2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.
(3) Der Zweckverband kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 5 Kostengläubiger

Kostengläubiger ist der Zweckverband.

§ 6 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor dem Zweckverband abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Kostenbemessung

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Kostenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.
(2) Die Gebühren sind nach dem Zeitaufwand zu berechnen,
1. in den Fällen, in denen diese Satzung dies vorsieht,

2. wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.
Mit den Gebühren nach dem Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der Amtshandlung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.
Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.

§ 8 Rahmengebühren

Bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird Gebühr bemessen
1. nach der Bedeutung des Gegenstands und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten und
2. nach dem mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Aufwand.

§ 9 Pauschalgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen kann auf Antrag für einen im voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschalbetrag abgegolten werden.

Bei der Bemessung des Pauschalbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen.

§ 10 Auslagen

Werden bei der Amtshandlung besondere bare Auslagen notwendig, so sind sie zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei bleibt. Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

§ 11 Kostenentscheidung

(1) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) werden von Amts wegen festgesetzt.
Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit

der Sachentscheidung ergehen.
(2) Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
1. der kostenerhebende Zweckverband,
2. der Kostenschuldner,
3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge,
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.
(3) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

§ 12 Entstehen - Fälligkeit

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Zweckverband, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Schuldner fällig, wenn nicht der Zweckverband einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
(3) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 13 Stundung, Erlass und Niederschlagung

Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Gebührenforderungen gelten gem. § 15, Abs. 1, Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG, die §§ 163, Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227, Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabeordnung.

- Fortsetzung auf Seite 4 -

Öffentliche Bekanntmachung

Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Wasserver- und Abwasserentsorgung "Altenburger Land" vom 07. Dezember 2005

- Fortsetzung von Seite 3 -

§ 14

Vollstreckung

Rückständige Gebühren, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, unterliegen der Betreuung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15

Rechtsbehelf

Gegen die Erhebung von Gebühren aufgrund dieser Verwaltungsgebührensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wilchwitz, den 07. Dezember 2005

Stephan Etzold Siegel
Verbandsvorsitzender

Anmerkungen:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband Wasserver- und Abwasserentsorgung Altenburger Land geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht inner-

halb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nobitz, OT Wilchwitz, den 07. Dezember 2005

Stephan Etzold Siegel
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Wasserver- und Abwasserentsorgung "Altenburger Land" vom 07. Dezember 2005

Hinweis:

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat sich der Landkreis entschlossen, insbesondere die wesentlichen Satzungen zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung vorsorglich noch einmal in den ursprünglichen Fassungen bekannt zu machen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

1. Abschriften, Bezüge, Vervielfältigungen, Fotokopien

a) Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u. a. für jede angefangene DIN A 4 Seite **2,50 €**

b) Schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten für jede angefangene Seite DIN A 4 **4,00 €**

c) Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u.ä.) soweit nicht anders bestimmt ist, die Hälfte der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr mindestens **2,50 €**

d) Durchschriften je angefangene DIN A 4 Seite **0,50 €**

e) Druckstücke von Zweckverbandssatzungen, Gebührenordnungen, sonstigen zweckverbandseigenen Vordrucken usw. je angefangene DIN A 4 Seite **0,75 €**

f) Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, je angefangene DIN A 4 Seite **1,00 €**

g) Fotokopien DIN A 4 je Stück **0,50 €**

h) Fotokopien DIN A 3 je Stück **0,75 €**

i) Schriftliche Auskünfte je angefangene DIN A 4 Seite **2,00 €**

j) Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges Schriftgut **2,50 €**

k) Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassen von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbsterstellung von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen und Plänen, Akten, Büchern usw. je Tag (für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur die baren Auslagen zu erstatten) **7,50 €**

2. Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen

a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen **2,50 €**

b) Erteilung einer Ausfertigung, Beglaubigung einer Abschrift oder Fotokopie zusätzlich zu der Gebühr Ziff. 1 **1,50 €**

c) Bescheinigung einfacher Art **1,50 €**

d) Bescheinigung bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand je angefangene halbe Stunde **5,00 €**

bis **15,00 €**

3. Gebühren nach dem Zeitaufwand

a) Die Gebühr nach dem Zeitaufwand beträgt je angefangene Viertelstunde bei Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten für Angestellte der Vergütungsgruppe I-II **11,00 €**

b) Die Gebühr nach dem Zeitaufwand beträgt je angefangene Viertelstunde bei Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten für Angestellte der Vergütungsgruppe III-IVb **9,00 €**

c) Die Gebühr nach dem Zeitaufwand beträgt je angefangene Viertelstunde bei Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten für alle übrigen Beschäftigten **7,50 €**

d) Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25% auf diese Gebührensätze erhoben.

4. Finanzierungsangelegenheiten

a) Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte Beiträge, Gebühren, Abgaben und Hausanschlusskosten **3,00 €**

b) Bescheinigung über gezahlte Beiträge, Gebühren, Abgaben und Hausanschlusskosten **2,50 €**

c) Anmahnungen rückständiger Beträge **5,00 €**

5. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

a) Bescheinigung über Anliegerleistungen **5,00 €**

b) Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand **5,00 €**

c) Schachtscheine und Fristverlängerungen **20,00 €**

d) Entscheidung über den Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang gemäß § 6 Abs. 1 WBS **25,00 €**

e) Entscheidung über den Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang gemäß § 6 Abs. 1 EWS **25,00 €**

f) Entscheidung über den Antrag auf Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes und die Belieferung mit Wasser gemäß § 4 Abs. 1 WB **20,00 €**

g) Entscheidung über den Antrag auf Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Entwässerungsanlage des Zweckverbandes gemäß § 4 Abs. 1 EWS **20,00 €**

h) Entscheidung über den Antrag auf Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers gemäß § 10 Abs. 2 WBS **40,00 €**

i) Entscheidung über den Antrag auf Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 10 Abs. 2, 3, 4 EWS **45,00 €**

j) Entscheidung über den Antrag auf Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 11 Abs. 5 EWS **40,00 €**

k) Entscheidung über den Antrag auf Einleitung bestimmter Stoffe gemäß § 15 Abs. 6 EWS **100,00 €**

l) Entscheidung über den Antrag auf Verlegung der Einrichtungen gemäß § 13 Abs. 3 WBS **20,00 €**

m) Entscheidung über den Antrag auf Verlegung der Einrichtungen gemäß § 19 Abs. 3 EWS **20,00 €**

n) Entscheidung über den Antrag auf Einbau einer zusätzlichen Zählerinrichtung gemäß § 14 Abs. 2 BGS zur EWS **25,00 €**

6. Sonstige Amtshandlungen und Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen

a) Soweit nicht andere Gebühren vorgeschrieben sind, beträgt die Gebühr für Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und sonstige Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen **5,00 €**

bis **500,00 €**

Öffentliche Bekanntmachung

Hinweis:

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat sich der Landkreis entschlossen, insbesondere die wesentlichen Satzungen zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung vorsorglich noch einmal in den ursprünglichen Fassungen bekannt zu machen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

SATZUNG

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter des Zweckverbandes Wasserver- und Abwasserentsorgung "Altenburger Land" (ZAL) vom 14.09.2004

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Satz 2 Abwasserabgabengesetz vom 06.11.1990 (BGBl. I.S. 2432) in der Fassung vom 03.11.1994 (BGBl. I.S. 3370), des § 8 Abs. 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zur Abwasserabgabe (Thüringer Abwasserabgabengesetz ThürAbwAG) vom 28. Mai 1993 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.1995 (GVBl. S. 413), des § 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August

1991 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur Anpassung des Landesrechts wegen Einführung des Euro (ThürEuroAnpG) vom 15.12.1998 (GVBl. S. 427) und des § 4 Abs. 3 der Verbandssatzung des ZAL erläßt der Zweckverband folgende Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter.

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Städte Göbnitz und Lucka sowie für die Gemeinden Altkirchen, Dobitschen, Drogen, Fockendorf, Frohnsdorf, Gerstenberg, Göhren, Großröda, Haselbach, Heyersdorf, Jückerberg, Kriebitzsch, Langenleuba-Niederhain, Lödla, Lumpzig, Mehna, Monstab, Naundorf, Nobitz, Ponitz, Rositz, Saara (nur mit den Ortsteilen Mockern, Lehndorf, Burkendorf, Gardschütz, Gleina, Heiligenleichen, Kaimnitz, Löpitz, Selleris, Saara, Taupadel, Bornshain), Starkenberg, Tegkwitz, Treben, Windischleuba und Ziegelheim.

§ 2

Abgabenerhebung

Der Verband erhebt zur Abwälzung der von ihm nach § 9 Abs. 2 Satz 2

des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit §§ 7 und 8 Abs. 1 ThürAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe für das in § 1 bezeichnete Gebiet.

§ 3

Abgabentatbestand

Die Abgabe wird für die Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung der ZAL nach § 8 i. V. m. § 7 ThürAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 4

Entstehen, Fälligkeit

(1) Die Abgabeschuld entsteht am 01.04. für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Festsetzungsbescheides an den Zweckverband.

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides an den Abgabeschuldner fällig.

§ 5

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstückes, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts i. S. d. Artikels

233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 6

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgaben zu entrichten sind. Bei Abgabepflichtigen gemäß § 5 Satz 2 wird nach Einwohnergleichwerten gewichtet.

§ 7

Abgabesatz

Der Abgabesatz wird in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben. Ab dem 01. Januar 2004 beträgt der Abgabesatz 17,90 Euro pro Einwohner und Jahr.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserabgabensatzung für

Kleininleiter vom 09. Dezember 1999 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Nobitz, OT Wilchwitz, den 14.09.2004

Etzold Siegel
Verbandsvorsitzender

Anmerkungen:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband Wasserver- und Abwasserentsorgung Altenburger Land geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nobitz, OT Wilchwitz, den 14.09.2004

Etzold Siegel
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (Wasserbenutzungssatzung - WBS) vom 05. Mai 2008

Amtliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land

Am 10. April 2008 wurde in seiner 63. öffentlichen Verbandsversammlung von den Verbandsräten des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land die Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (Beschluss - Nr. 07/2008) beschlossen.

Das Landratsamt Altenburger Land, Kommunalamt, hat dieser Satzung am 22.04.2008 zugestimmt.

Hiermit wird die Satzung öffentlich bekannt gemacht.

Nobitz/OT Wilchwitz, 05. Mai 2008

Stephan Etzold
Verbandsvorsitzender

Auf Grund der §§ 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Der Zweckverband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung.

(2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der Zweckverband.

§ 2

Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

(1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. Mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Feststellung oder tatsächlicher Geländebeziehungen nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, diese Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander angrenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich am Grundstück Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. § 2 Abs. 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) bleibt unberührt.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen

sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)

sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle. Sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und en-

den mit der Hauptabsperrvorrichtung. **Anschlussvorrichtung** ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle oder Abzweig samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

Hauptabsperrvorrichtung

ist die erste Absperrramatur der Wasserzähleranlage auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage, einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

Übergabestelle

ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.

Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)

sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle, mit Ausnahme des Wasserzählers.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband.

(3) Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Zweckverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) Der Zweckverband kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken. Das gilt nicht, soweit die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang).

Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung verwendet werden.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des öffentlichen Wohls nicht zumutbar ist.

(2) Von der Benutzung für einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf ist auch dann Befreiung zu erteilen, soweit sie für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.

(3) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Zweckverband einzureichen. Die Befreiung kann auch befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

(4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von dieser Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 7

Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt (§ 4 Abs. 2), so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Soweit es sachgerecht ist, kann die Sondervereinbarung auch abweichende Regelungen treffen.

§ 8

Grundstücksanschluss

(1) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum des Zweckverbandes. Sie sind Teil der öffentlichen Einrichtung, soweit sie im öffentlichen Straßenkörper verlaufen.

(2) Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Zweckverband verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) Der Grundstücksanschluss wird von dem Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(4) Der Grundstückseigentümer haben die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Der Zweckverband kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung

des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden der Leitungen, sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.

§ 9

Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden.

Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW, GS- oder DIN-EN-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.

§ 10

Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind bei dem Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung einzureichen:

- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- b) der Name des Unternehmens, der die Anlage errichten soll,
- c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Ausfertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt der Zweckverband nicht zu, setzt er dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung be-

freien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlage bei dem Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Zweckverband oder ihre Beauftragten.

(5) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.

§ 11

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.

(3) Durch die Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 12

Abnehmerpflichten, Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und deren Auswechslung, zum Absperren der Hauptabsperrvorrichtung und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von dem Zweckverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer sowie die Benutzer des Grundstücks werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Zweckverband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (Wasserbenutzungssatzung - WBS) vom 05. Mai 2008

- Fortsetzung von Seite 5 -

§ 13

Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belastet.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl des Zweckverbandes die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 14

Art und Umfang der Versorgung

(1) Der Zweckverband stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik. Stellt der Grundstückseigentümer weiter gehende Anforderungen an Beschaffenheit und Druck, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

(2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der Zweckverband wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich oder öffentlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) Der Zweckverband stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am

Ende des Grundstücksanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Zweckverband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist.

Der Zweckverband kann die Belieferung mengenmäßig oder zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts der anderen Berechtigten erforderlich ist. Der Zweckverband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der Zweckverband Absperrungen der Wasserleitung vorher schriftlich oder öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Zweckverbandes.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Zweckverband nicht abwenden kann, oder die aufgrund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsabhängiger Gebühren zu.

§ 15

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Zweckverband zu treffen.

(2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anforderungen des Zweckverbandes, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Grundstückseigentümer/Benutzer ihre Leitungen und ihre Anlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen, ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) Bei Feueregefahr hat der Zweckverband das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Grundstückseigentümer/Benutzer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 16

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von dem Zweckverband oder einem Erfüllungs- oder Ver-

richtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist.

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist.

3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbandes verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 14 Abs. 4 weiterleitet, haftet der Zweckverband für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und dies zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.

(5) Schäden sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

§ 17

Wasserzähler

(1) Die verbrauchte Wassermenge wird durch Wasserzähler festgestellt, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die entnommene Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Die Wasserzähler sind Eigentum des Zweckverbandes. Lieferung, Anbringung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Zweckverbandes. Bei der Anbringung hat der Zweckverband so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist. Er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(3) Der Zweckverband hat auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist und der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(4) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat Beschädigungen, Störungen und den Verlust dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(5) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckver-

bandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 18

Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze

(1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 19

Nachprüfung der Wasserzähler

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine nach der Eichordnung staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Zweckverband, so hat er diesen von der Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung hat der Zweckverband nur dann zu übernehmen, wenn die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst sind sie vom Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 20

Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich dem Zweckverband zu melden; maßgeblich ist der Eingang bei dem Zweckverband.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei dem Zweckverband Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 21

Einstellung der Wasserlieferung

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Wasserlieferung fristlos ganz oder teilweise einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen, die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. der Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer

Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt.

Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 19 ThürKO (in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1, 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - KGG) kann nach dieser Bestimmung mit Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 8 Abs. 5, § 10 Abs. 1, § 12 Abs. 2 und § 20 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 9 Abs. 1 und 2 Anlagen nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung errichtet, ändert oder unterhält,
4. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit den Installationsarbeiten beginnt,
5. gegen die von dem Zweckverband angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt,
6. nach § 14 Abs. 4 ohne Zustimmung Wasser auf ein anderes Grundstück überleitet.

§ 23

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 24

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Nobitz, OT Wilchwitz, 05. Mai 2008
Stephan Etzold
Verbandsvorsitzender

Siegel

Anmerkungen:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nobitz, OT Wilchwitz, 05. Mai 2008

Stephan Etzold
Verbandsvorsitzender

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (GS-WBS) vom 05. Mai 2008

Amtliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land

Am 10. April 2008 wurde durch die Verbandsräte in der 63. öffentlichen Versammlung mit Beschluss-Nr. 08/2008 die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (GS-WBS) beschlossen. Das Landratsamt, Fachdienst Kommunalaufsicht, Altenburger Land hat die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land am 25. April 2008 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Hiermit wird die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (GS-WBS) bekannt gemacht.

Nobitz/OT Wilchwitz, 05. Mai 2008

Stephan Etzold
Verbandsvorsitzender

Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land folgende Satzung:

§ 1 Abgabenerhebung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:
1. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren),
2. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung sind.

§ 2 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 3 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

bis Qn ≤ 2,5 m³/h
160,50 Euro/Jahr (netto 150,00 € zzgl. 10,50 € MwSt.)

bis Qn ≤ 6,0 m³/h
385,20 Euro/Jahr (netto 360,00 € zzgl. 25,20 € MwSt.)

bis Qn ≤ 10,0 m³/h
642,00 Euro/Jahr (netto 600,00 € zzgl. 42,00 € MwSt.)

bei größeren Zählern je weitere m³/h. 64,20 Euro/Jahr (netto 60,00 € zzgl. 4,20 € MwSt.).

§ 4 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht

wird, oder

3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

4. die dem Kunden zur Selbablesung zugestellten Ablesekarten nicht beim ZAL vorliegen.

(3) Die Gebühr beträgt (netto 2,30 Euro/m³ zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von 0,16 Euro/m³ ergibt) brutto 2,46 €/m³ entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Zähler verwendet, so beträgt die Gebühr (netto 2,30 Euro/m³ zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von 0,16 Euro/m³ ergibt) brutto 2,46 Euro/m³ entnommenen Wassers.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 6

Gebührenschildner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

(2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen

ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 7

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschild sind zum 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 3 WBS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, ist dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Für einen evtl. vorhandenen zweiten sowie weitere Anschlüsse eines Grundstücks (§ 2 Abs. 1 WBS) an eine Versorgungsleitung (§ 3 WBS), erstreckt sich die Kostenerstattungs-pflicht auf die entstandenen vollen Kosten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grund-

stücks oder Erbbauberechtigter ist.
(3) Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9

Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen

1. Sachstände auf Anforderung des ZAL schriftlich mitzuteilen sowie
2. Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen des ZAL auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Nobitz, OT Wilchwitz, den 05. Mai 2008

Stephan Etzold
Verbandsvorsitzender

Anmerkungen:
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nobitz, OT Wilchwitz, 05. Mai 2008

Stephan Etzold
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A § 17 Nr. 1 und 2

Öffentlicher Auftraggeber

Landratsamt Altenburger Land
Dienstleistungsbetrieb Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei
Bereich Kreisstraßenmeisterei
Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg
Telefon: 03447 863917
Telefax: 03447 863944
Vergabeverfahren
Öffentliche Ausschreibung
Vergabenummer
DbAK-KSM 03-2008
Ort der Leistung
Kreisstraßenmeisterei, Ortsteil Molbitz, Zetschaer Str. 18, 04617 Rositz

Art und Umfang der Leistung, Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis

Lieferung eines LKW – Doppelkabine – 3 Seitenkipper mit Spriegel und Plane
Kaufvertrag
Frist der Ausführung:
41. - 43. KW 2008
Name der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen eingesehen werden können:
Kreisstraßenmeisterei, Ortsteil Molbitz, Zetschaer Str. 18, 04617 Rositz, Zimmer 109,
Telefon: 03447 8639 -18 od. -19

Telefax: 03447 8639 -44
Die Unterlagen stehen elektronisch nicht zur Verfügung.

Bewerbungsanträge sind zu richten an

Siehe öffentlicher Auftraggeber bis zum 10. 07. 2007

Versand der Unterlagen ab 15. 07. 2008

Ablauf der Angebotsfrist für die Einreichung der Angebote:

am 30. 07. 2008, um 13:00 Uhr

Einreichung an

Siehe öffentlicher Auftraggeber oder am Eröffnungsort zur Eröffnungszeit lt. Ausschreibungsun-

terlagen.

Das Angebot ist in deutscher Sprache zu verfassen.

Sicherheiten keine.

Bietergemeinschaften sind nicht zugelassen.

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

Zahlungsbedingungen gemäß Ausschreibungsunterlagen.

Mit dem Angebot sind folgende Nachweise einzureichen

Nachweise gem. VOL/A § 7 Nr. 4 und 5 können nachträglich abverlangt werden.

Ablauf der Zuschlags- und Binde-

frist 01. 09. 2007

Hinweis: Mit der Abgabe seines Angebotes unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§27 VOL/A).

Nachprüfstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt

Referat 360 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4

99423 Weimar

im Auftrag

Dienstleistungsbetrieb Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei

Frank Schmutzler
Technischer Werkleiter

Öffentliche Ausschreibung Nr. 02/2008 gem. VOL/A § 17 Nr. 1

1. Auftraggeber:

Stadt Altenburg, Dezernat IV/Referat Stadtwirtschaft Sachgebiet Technik, Markt 1, D-04600 Altenburg
Telefon: 03447 594-641
Telefax: 03447 59 4-689

2. Art des Auftrages Ausführung von Leistungen gemäß VOL

3. Ort der Lieferung

Brunnenstraße 3, 04600 Altenburg

4. Art u. Umfang der Leistung

Erwerb eines Kleintransporters (Multifunktionsfahrzeug)

mit Kommunalhydraulik

5. Lieferzeit:

60 Tage nach Zuschlagerteilung

6.a Anforderung der Verdingungsunterlagen

schriftlich bis zum 16.07. 2008

Stadtverwaltung Altenburg

Referat Stadtwirtschaft

Markt 1, 04600 Altenburg

Telefon: 03447 594-641

Telefax: 03447 594-689

6.b Ausgabe der Verdingungsunterlagen

21.07.2008 von 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr (Ansch. sh. Nr. 6.a)

Die Versendung erfolgt nur, wenn ausreichend frankierter Rückumschlag der Anforderung beigelegt ist.

7.a Anschrift, an die die Angebote zu richten sind siehe 1.

7.b Einreichungstermin 12.08.08

7.c Sprache: deutsch

10. Wesentliche Zahlungsbedingungen: gem. VOL/B § 17 bargeldlos

11.Rechtsform von Bietergemeinschaften Gesamtschildnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

12. Geforderte Eignungsnachweise Der Bieter hat zum Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit den Nachweis als autorisierter Fachhändler sowie eine Referenzliste mit der Abgabe des Angebotes schriftlich einzureichen.

13. Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist 12.09.2008

14. Vergabeprüfstelle

Landratsamt Altenburger Land, Kommunalamt Lindenastr. 9, D-04600 Altenburg

15. Hinweis Die Bewerber unterliegen mit der Abgabe des Angebotes auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote nach § 27 VOL/A.

Stadt Altenburg 02.07.2008

Robby Tänzer

Dezernent

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A § 17

<p>Öffentlicher Auftraggeber Landratsamt Altenburger Land, Fachbereich 4, Schulen, Gesundheit und Bauen Fachdienst Hochbau und Liegenschaften Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg, Telefon: 03447 586-954 Telefax: 03447 586-966</p> <p>Vergabeverfahren Öffentliche Ausschreibung</p> <p>Vergabenummer HB-B 076-2008</p> <p>Art und Ort des Auftrages, der Gegenstand der Ausschreibung ist Friedrichgymnasium Altenburg, Hauptgebäude, Generalsanierung, 2. Bauabschnitt Geraer Straße 33, 04600 Altenburg</p> <p>Art und Umfang der Leistung Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis Los 12-Erneuerung Fenster Nordflügel 81 St. Holzfenster (1-, 2-, 3 u. 6-flg.) 42 St. Fensterbänke 12 St. Fichte Fensterbänke Los 13-Aufarbeitung Holzfenster Nordflügel 27 St. Einfachfensterelement (2-, 3- u. 4-flg.) 16 St. Einfachfenster mit Segmentbogen 14 St. Verbundfenster 5 St. Kastenfenster 3 St. Isolierglasfenster 1 St. Massivholzzaubertür (2-flg.) Los 15 - Gerüstbauarbeiten</p>	<p>595 m² Fassadengerüst 595 m² Staubnetze 36 m Bauzaun 1 St. Beleuchtung</p> <p>Los 16 - Fassadensanierung 90 m² Unter- und Oberputz 80 m Putzbänder 478 m² Wirbelstrahlreinigung 302 m² Klinkerflächensanierung 320 m² Imprägnierung/Hydrophobierung 98 m Klinkerbändersanierung 160 m² Klinkerverschlämmung 20 St. Klinkeraustausch 30 St. Klinkerplattenaustausch 61 m² Natursteinsockelsanierung 34 m Sandsteingesimmsanierung 60 m Regenfallrohr DN 125 Titanzink 4 St. Standrohr mit Übergang zu KG</p> <p>Los 24-Malerarbeiten Fassade 165 m² Grundierung, Dispersion Außenputz 148 St. Kleinflächen Beschichtung Dispersion 116 m Putzbänder Dispersionsanstrich 34 Retusche aus Lasur auf Sandsteingesims</p> <p>Frist für die Ausführung Los 12: 35. KW bis 43. KW 2008 Los 13: 34. KW bis 42. KW 2008 Los 15: 35. KW bis 40. KW 2008 Los 16: 36. KW bis 40. KW 2008 Los 24: 38. KW bis 40. KW 2008</p>	<p>Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzliche Unterlagen eingesehen werden können Architekturbüro Runst, Dorfstraße 45, 04626 Vollmershain Telefon: 034496 60-522 Telefax: 034496 60-985 Die Unterlagen stehen elektronisch nicht zur Verfügung.</p> <p>Bewerbungsanträge sind zu richten an Landratsamt Altenburger Land, Fachbereich 4, Vergabestelle, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg, Telefon: 03447 686-965 Telefax: 03447 586-966</p> <p>Höhe des Entgeltes für die Übersendung dieser Unterlagen Los 12: 7,00 € Los 16: 6,00 € Los 13: 10,00 € Los 24: 5,00 € Los 15: 5,00 €</p> <p>Zahlungsempfänger Landratsamt Altenburger Land, Fachbereich 4 - Vergabestelle Sparkasse Altenburger Land Konto- Nummer 111 100 4400 Bankleitzahl 830 502 00 Verwendungszweck Verg. Nr. HB-B 076-2008 Los Nr. angeben!</p> <p>Versand der Unterlagen: Ab 09.07.2008 Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn ein gültiger Nachweis der Einzahlung (Originalbeleg beim online-banking; Einzahlungsbeleg mit Stempelabdruck des Kreditinstitutes oder ein entsprechender Beleg) vorliegt. Die Abforderung kann per FAX oder Postversand erfolgen. Schecks oder Bargeld werden nicht entgegen genommen. Das Entgelt wird nicht zurückerstattet!</p>	<p>3 v. H. der Abrechnungssumme vereinbart. Bietergemeinschaften sind zugelassen. Nebenangebote sind zugelassen Zahlungsbedingungen gemäß Ausschreibungsunterlagen. Auf Verlangen der Vergabestelle sind folgende Nachweise kurzfristig (innerhalb von drei Werktagen) nachzureichen: Handwerkerkarte, aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes, der Krankenkassen und der Berufsgenossenschaft. Aufklärung zu Produktangaben, Aussagefähige Referenzen vergleichbarer Objekte der letzten 3 Jahre mit Ansprechpartner und Telefonnummer. Steuerfreistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommenssteuergesetzes. Weitere Nachweise gem. VOB/A § 8 Nr. 3 (1) und (2) können nachträglich verlangt werden. Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 25.08.2008 Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A Thüringer Landesverwaltungsamt Referat 360 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar</p> <p>im Auftrag</p> <p>Janett Maas Fachdienstleiterin 18.06.2008</p>
---	--	--	---

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A § 17 Nr. 1 und 2

<p>Öffentlicher Auftraggeber Landratsamt Altenburger Land, Fachbereich 4, Schulen, Gesundheit und Bauen, Fachdienst 40, Schulverwaltung, Medienzentrum, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg</p> <p>Vergabeverfahren Öffentliche Ausschreibung</p> <p>Vergabenummer SV-L 074-2008</p> <p>Art und Umfang der Leistung, Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis Verwaltungspersonalcomputer, TFT Monitore, Drucker A3 + A4 und Zubehör</p> <p>Ort der Leistung Schulen des Landkreises Altenburger Land</p> <p>Frist für die Ausführung 34.-35. KW 2008</p>	<p>Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen eingesehen werden können Fachdienst 40 Schulverwaltung, Medienzentrum, Hospitalplatz 6, 04600 Altenburg. Herr Mirko Ulbricht, Telefon 03447 579301, Fax: 03447 81053. Die Unterlagen stehen digital nicht zur Verfügung.</p> <p>Bewerbungsanträge sind zu richten an Landratsamt Altenburger Land, Fachbereich 4, Vergabestelle Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg, Telefon: 03447 586-964, Telefax: 03447 586-966</p> <p>Höhe des Entgeltes für die Übersendung der Unterlagen: 5,00 €</p> <p>Zahlungsempfänger</p>	<p>Landratsamt Altenburger Land, FB 4 - Vergabestelle Sparkasse Altenburger Land Konto- Nummer 111 100 4400 Bankleitzahl 830 502 00 Verwendungszweck Verg. Nr. SV-L 074-2008</p> <p>Versand der Unterlagen: Am 11.07.2008 Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn ein gültiger Nachweis der Einzahlung (Originalbeleg beim online-banking; Einzahlungsbeleg mit Stempelabdruck des Kreditinstitutes oder dem entsprechende Belege) vorliegt. Die Abforderung kann per FAX oder Postversand erfolgen. Schecks oder Bargeld werden nicht entgegen genommen. Das Entgelt wird nicht zurückerstattet!</p>	<p>Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote Am 24.07.2008, 13:00 Uhr</p> <p>Einreichung an das Landratsamt Altenburger Land, Fachbereich 4, Vergabestelle, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg. Oder am Eröffnungsort zur Eröffnungszeit lt. Ausschreibungsunterlagen!</p> <p>Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.</p> <p>Nebenangebote sind zugelassen. Bietergemeinschaften sind nicht zugelassen.</p> <p>Mit dem Angebot sind folgende Nachweise einzureichen Abbildungen und Datenblätter zu abweichend vom Leitprodukt angebotenen Modellen. Weitere Nachweise gem. VOL/A § 7 Nr. 4 können nachträglich verlangt werden. Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist 25.08.2008</p> <p>Hinweis Mit der Abgabe seines Angebotes unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A).</p> <p>Nachprüfstelle Thüringer Landesverwaltungsamt Referat 360 - Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar</p> <p>im Auftrag</p> <p>Wolfgang Kopplin Fachdienstleiter 09.06.2008</p>
---	---	--	--

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A § 17 Nr. 1 und 2

<p>Öffentlicher Auftraggeber Landratsamt Altenburger Land, Fachbereich 2, Zentrale Steuerung/Innere Verwaltung, Fachdienst 20 Organisation/IT Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg, Telefon: 03447 586 221, Telefax: 03447 586 234</p> <p>Vergabeverfahren Öffentliche Ausschreibung</p> <p>Vergabenummer OIT-L 083-2008</p> <p>Ort der Leistung Landratsamt Altenburger Land, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg</p> <p>Art und Umfang der Leistung, Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis Neuanschaffung eines Datensicherungssystems - Lieferung einer Backupsoftware mit Möglichkeit der Archivierung nach GDPdU - Lieferung der dazu benötigten Hardware - Durchführung der erforderlichen</p>	<p>Dienstleistungen zur Systemeinführung (insbesondere Installation, Einrichtung, Schulung) - Wartungsvertrag (Softwarepflegevertrag) über mindestens 3 Jahre - Installationsort: 04600 Altenburg</p> <p>Frist für die Ausführung 36. bis 44. Kalenderwoche 2008.</p> <p>Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen eingesehen werden können. Fachbereich 2, Fachdienst 20, Herr Ronny Fritzsche, Telefon: 03447 586 221, Telefax: 03447 586 234 Die Unterlagen stehen elektronisch nicht zur Verfügung.</p> <p>Bewerbungsanträge sind zu richten an Landratsamt Altenburger Land, Fachbereich 4, Vergabestelle Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg, Telefon: 03447 586-964 Telefax: 03447 586-966. bis zum 16.07.2008. Höhe des Entgeltes für die Über-</p>	<p>sendung der Unterlagen 5,00 €</p> <p>Zahlungsempfänger Landratsamt Altenburger Land, FB 4 - Vergabestelle Sparkasse Altenburger Land Konto- Nummer 111 100 4400 Bankleitzahl 830 502 00 Verwendungszweck Verg. Nr. OIT-L 083-2008</p> <p>Versand der Unterlagen am 16.07.2008 Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn ein gültiger Nachweis der Einzahlung (Originalbeleg beim online-banking; Einzahlungsbeleg mit Stempelabdruck des Kreditinstitutes oder dementsprechende Belege) vorliegt. Die Abforderung kann per FAX oder Postversand erfolgen. Schecks oder Bargeld werden nicht entgegen genommen. Das Entgelt wird nicht zurückerstattet!</p> <p>Ablauf der Angebotsfrist für die Einreichung der Angebote</p>	<p>am 30.07.2008, um 13:00 Uhr.</p> <p>Einreichung an das Landratsamt Altenburger Land, Fachbereich 4, Vergabestelle, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg. Oder am Eröffnungsort zur Eröffnungszeit lt. Ausschreibungsunterlagen!</p> <p>Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.</p> <p>Bietergemeinschaften sind zugelassen.</p> <p>Nebenangebote sind zugelassen. Verjährung der Mängelansprüche gemäß den Festlegungen in den Ausschreibungsunterlagen (Leistungsverzeichnis). Zahlungsbedingungen gemäß Ausschreibungsunterlagen.</p> <p>Auf Verlangen der Vergabestelle sind folgende Nachweise kurzfristig (innerhalb von drei Werkta-</p>	<p>gen) nachzureichen Eintrag ins Handelsregister, Gewerbeanmeldung, Unbedenklichkeitsbescheinigungen (nicht älter als drei Monate) der Krankenkassen, der Berufsgenossenschaft und des Finanzamtes. Weitere Nachweise gem. VOL/A § 7 Nr. 4 und 5 können nachträglich verlangt werden. Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist 30.08.2008</p> <p>Hinweis Mit der Abgabe seines Angebotes unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A).</p> <p>Nachprüfstelle Thüringer Landesverwaltungsamt Referat 360 - Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar</p> <p>im Auftrag</p> <p>Steffen Wiegner Fachdienstleiter 20.06.2008</p>
---	---	--	--	---

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A §17 Nr. 1 und 2

Öffentlicher Auftraggeber
Landratsamt Altenburger Land, Fachbereich 4, Schulen, Gesundheit und Bauen, Fachdienst 40, Schulverwaltung, Medienzentrum, Lindenastraße 9, 04600 Altenburg

Vergabeverfahren
Öffentliche Ausschreibung

Vergabenummer
SV-L 084-2008

Art und Umfang der Leistung, Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis:
Lieferung und Einrichtung von Computerkabinetten mit Anforderung an Schalldruckpegel

Ort der Leistung
Schulen des Landkreises Altenburger Land

Los 1 - Medienecken, Notebooks, Zubehör

Los 2 - Videoprojektoren

Los 3 - digitaler Camcorder

Los 4 - interaktives Whiteboard

Los 5 - interaktives Pen-Display

Frist für die Ausführung: 34.-38. KW 2008

Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen eingesehen werden können
Fachdienst 40, Schulverwaltung, Medienzentrum, Hospitalplatz 6, 04600 Altenburg.
Herr Udo Linke, Telefon 03447 579 301, Fax 03447 810 53.
Die Unterlagen stehen digital nicht zur Verfügung.

Bewerbungsanträge sind zu richten an
Landratsamt Altenburger Land, Fachbereich 4, Vergabestelle Lindenastraße 9, 04600 Altenburg, Telefon: 03447 586-964
Telefax: 03447 586-966

Höhe des Entgeltes für die Übersendung der Unterlagen: Je Los 5,00 €

Zahlungsempfänger
Landratsamt Altenburger Land, FB 4 - Vergabestelle

Sparkasse Altenburger Land
Konto- Nummer 111 100 4400
Bankleitzahl 830 502 00
Verwendungszweck
Verg. Nr. SV-L 084-2008 Los...

Versand der Unterlagen: Am 15.07.2008
Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn ein gültiger Nachweis der Einzahlung (Originalbeleg beim online-banking; Einzahlungsbeleg mit Stempelabdruck des Kreditinstitutes oder dem entsprechende Belege) vorliegt. Die Anforderung kann per FAX oder Postversand erfolgen. Schecks oder Bargeld werden nicht entgegen genommen. Das Entgelt wird nicht zurückerstattet!

Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote
Am 24.07.2008, ab 13:30 Uhrge-staffelt laut Ausschreibungsunterlagen.

Einreichung an das Landratsamt

Altenburger Land, Fachbereich 4 - Vergabestelle, Lindenastraße 9, 04600 Altenburg oder am Eröffnungsort zur Eröffnungszeit lt. Ausschreibungsunterlagen!

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Nebenangebote sind zugelassen. Bietergemeinschaften sind nicht zugelassen.

Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 05.09.2008
Mit dem Angebot sind folgende Nachweise einzureichen:
Abbildungen und Datenblätter zu abweichend vom Leitprodukt angebotenen Modellen zur Überprüfung der Gleichwertigkeit.

Auf Verlangen der Vergabestelle sind folgende Nachweise kurzfristig (innerhalb von drei Werktagen) nachzureichen: Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Kran-

kenkassen, der Berufsgenossenschaft und des Finanzamtes. Nachweis der Leistungsfähigkeit, Referenzen vergleichbarer Leistungen der letzten zwei Jahre mit Ansprechpartner und dessen Telefonnummer. Gewerbeanmeldung.
Weitere Nachweise gem. VOL/A § 7 Nr. 4 können nachträglich verlangt werden.

Hinweis
Mit der Abgabe seines Angebotes unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A).

Nachprüfstelle
Thüringer Landesverwaltungsamt Referat 360, Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

im Auftrag

Wolfgang Kopplin
Fachdienstleiter 17.06.2008

NICHTAMTLICHER TEIL

Drei Thüringer Landkreise präsentieren sich gemeinsam auf der Grünen Woche:

Unternehmen können sich noch bis 30. Juli 2008 für einen Messeauftritt anmelden

Landkreis. Zur Internationalen Grünen Woche, die vom 16. bis 25. Januar 2009 in Berlin stattfindet, werden sich die Landkreise Saalfeld-Rudolstadt, Weimarer Land und Altenburger Land wieder gemeinsam präsentieren. Unter dem Motto: „Hier ist Thüringen“ bieten Unternehmen aus den drei Landkreisen bei dieser Verbrauchermesse wieder landesspezifische Produkte und Leistungen an. Das Al-

tenburger Land ist bereits zum 6. Mal auf der Grünen Woche dabei. Außerdem wird es einen Informationsstand des Fremdenverkehrsverbandes Altenburger Land gemeinsam mit der Altenburger Tourismusinformation geben, an dem über die touristischen und kulturellen Angebote des Landkreises informiert wird. Weitere Landkreise des Freistaates haben ebenfalls Interesse an einem gemeinsamen

Messeauftritt signalisiert. Interessierte Unternehmen, können sich beim Veranstaltungsbüro Isa Rechenberg, Fleischerberg 51 a, 04617 Starkenberg, Telefon: 03448 751546, per Fax: 03448 751549 oder E-Mail: I.-R.Rechenberg@t-online.de über die Teilnahmebedingungen und die Kosten informieren.

Verbindlicher Anmeldeschluss ist der 30. Juli 2008.

Da schon Anfang August die konkreten Abstimmungen mit der Messeleitung Berlin zur Bestellung der Standflächen aufgenommen werden, ist eine Termineinhaltung unbedingt erforderlich. Spätere Anmeldungen können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

*Karina Nitzsche,
Fachdienst Wirtschafts- und
Tourismusförderung*

Die nächste Ausgabe des
Amtsblattes

„Das Altenburger
Land“

erscheint am Samstag,
02. August 2008

Redaktionsschluss: 22. Juli 2008
Es können nur auf elektronischem
Weg übermittelte Beiträge
berücksichtigt werden.

2. Erfahrungsaustausch von Unternehmerinnen aus Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen

Zeit. Im Salsitzer Weingut trafen sich Anfang Juni 36 Unternehmerinnen auf Einladung des Zeitzer Unternehmerinnenstammtisches. Diese überregionale Arbeitsberatung beinhaltete Workshops zum Zeit- und Selbstmanagement, zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zur Steigerung des unternehmerischen Erfolges. Der

Erfahrungsaustausch untereinander und Gespräche über die Möglichkeiten der weiteren Zusammenarbeit bildeten das Herzstück des Treffens der anwesenden Stammtische. Die gemeinsame Arbeit zwischen den Unternehmerinnenstammtischen von Zeit und des Altenburger Landes besteht nun schon über viele Jahre und zeigt sich u. a.

in der gegenseitigen Angebotspräsentation zu den jeweiligen Partner-Unternehmerinnen-Tagen. Dabei werden auch immer sehr wertvolle unternehmerische Kontakte zwischen den Frauen geknüpft. 2009 soll das nächste Treffen in Sachsen stattfinden.

*Bärbel Müller,
Gleichstellungsbeauftragte*

Integrationswettbewerb der Stiftung „Bürger für Bürger“

Landkreis. Die Stiftung „Bürger für Bürger“ unter der Schirmherrschaft von Altbundespräsident Roman Herzog hat erneut den bundesweiten Wettbewerb „Teilhabe und Integration von Migrantinnen und Migranten durch bürgerschaftliches Engagement“ ausgeschrieben. Um die Gesamtpreise in Höhe von 5.000 € können sich Praxisprojekte bewerben, in denen sich Migranten – ggf. mit Einheimischen – für ein gesellschaftlich relevantes Anliegen engagieren. **Einsendeschluss ist der 30.11.2008.** Fragen, Formlose Bewerbungen mit weiteren In-

fos wie Projektbeschreibung, Pressebeiträge, DVDs/Filmen, Publikationen und Internetverweise sind zu richten an die:

Stiftung Bürger für Bürger
Herrn Bernhard Schulz
Friedrichstr. 94
10117 Berlin
E-Mail:
info@buerger-fuer-buerger.de
Tel. 030 2431 490

*Angela Kiesewetter-Lorenz,
Fachdienst Bürgerservice
und Kultur*

Thüringen Rundfahrt der Frauen 2008: Altenburg und Schmölln stellen sportliche Leistungen zur Schau

Altenburg/Schmölln. In Altenburg und Schmölln wird sich im Juli energisch in die Sättel geschwungen: Beide Städte tragen anlässlich der Thüringen Rundfahrt der Frauen 2008 ihren Teil zu der sportlichen und unterhaltsamen Veranstaltung bei. Die circa 100 Fahrerinnen der Thüringen Rundfahrt werden sich am **Montag, dem 21.07** auf dem Altenburger Markt im Rahmen eines Radfestes vorstellen und in die Tourlisten einschreiben. Für den Auftakt der Tour haben die Organisatoren des SV Aufbau Altenburg ein buntes Programm rund um das Radfahren, die Sicherheit im Verkehr und die Gesundheit zusammengestellt.



Auch in diesem Jahr erwarten die Veranstalter wieder viele interessierte Zuschauer bei der Zielankunft auf dem Schmöllner Marktplatz.

gleich zwei Städte des Landkreises um das Preisgeld kämpfen, das für einen guten Zweck gespendete wird. Ein Muss für jeden Besucher die Zeitradler anzuspornen und sich – ein wenig ruhiger – selbst auf den Geräten zu testen.

Am Samstag, dem 26.07. findet



dann in Schmölln das umkämpfte **Einzelzeitfahren** statt, das für viele spannende Momente sorgen wird. Die Thüringen Radrundfahrt der Frauen gilt unter den Profisportlerinnen als die Tour de France – sowohl in ihrer Schwierigkeit als auch in der weltweiten Gewichtung. Kurz vor den Olympischen Spielen ist das Rennen in diesem Jahr natürlich auch ein wichtiges und letztes Stimmungsbarmeter und mit vielen Nationalmannschaften und Profiteams aus Europa und Übersee ist die Liste der Teilnehmercrews international besetzt.

FK

Aufruf zu Vorschlägen für die Auszeichnung mit der „Goldenen Ehrennadel“

Altenburg. Ehrenamtliche Arbeit, die von öffentlichem Interesse ist, wird durch den Landkreis unterstützt, anerkannt und gewürdigt. Der Landrat ehrt jährlich im Rahmen einer Festveranstaltung verdienstvolle Bürger und Bürgerinnen mit der „Goldenen Ehrennadel“ des Landkreises.

Diese Ehrung ist eine Würdigung für Menschen, die sich in besonderer Weise ehrenamtlich engagieren. Damit verbunden ist das Bestreben ehrenamtliche Tätigkeit gesellschaftlich aufzuwerten und die Beteiligten zusätzlich zu motivieren. Vereine, Verbände, Organisationen, Institutionen, Bürgerinnen und Bürger, öffentliche Einrichtungen sowie sonstige Träger ehrenamtlicher Tätigkeit sind aufgerufen, ihre

Vorschläge bis zum **29. August 2008** beim

**Landratsamt Altenburger Land,
Büro Landrat, Lindenastr. 9,
04600 Altenburg,**

einzureichen. Die vorgeschlagenen Personen sollten in der Regel ihren Wohnsitz im Landkreis haben und Ihre ehrenamtliche Tätigkeit bereits über einen längeren Zeitraum ausüben. Rücksprachen sind unter 03447 586-246 oder -249 möglich.

Die Anträge sind im Landratsamt/ Bürgerservice oder unter www.altenburgerland.de erhältlich.

*Judith Härtel,
Sportbeauftragte*

Sachverhalte und Richtigstellungen zum Bauvorhaben am Schloss Löbichau

Über eine im Raum Altenburg/Meuselwitz erscheinende Tageszeitung wurde verbreitet, dass der Landrat bzw. das Landratsamt in Bezug auf die ursprüngliche Kostenschätzung in Höhe von 7,1 Mio. Euro behauptet hätte, dass dies auf „keinen Fall“ teurer würde. Auch Formulierungen wie „Beschwörung eines Kostenrahmens“ oder „monatelang beschworene Kostenobergrenze“ fanden sich in mehreren Presseartikeln, vermutlich um in der Öffentlichkeit ein Bild des unredlichen Handelns zu erzeugen.

Richtig aber ist, dass derartige Behauptungen nie gemacht wurden. Die korrekten Aussagen dazu sind in den Sitzungsprotokollen nachzulesen.

Aufgrund des baulichen Zustandes in Löbichau hat sich der Kreistag im vergangenen Jahr ganz bewusst für eine zügige Umsetzung des Vorhabens mit Baubeginn 2008 entschieden. Um dies zu erreichen, mussten die sonst nacheinander üblichen Einzelschritte daher gleichzeitig gemacht werden.

Das bedeutete in der Praxis ein Nutzungs- und Raumkonzept zu entwickeln, die ersten Planungsstufen zum Bau zu erarbeiten, diese wiederum mit der Heimaufsicht und dem Denkmalschutz abzustimmen, Fördermöglichkeiten zu prüfen und die entsprechenden Anträge zu stellen, sowie den vorübergehenden Umzug der Heimbewohner nach Tannenfeld zu organisieren.

Dazu brauchte man schon sehr früh eine fachkundige Kostenschätzung und ein realisierbares Finanzierungskonzept, das so auch vom Kreistag beschlossen wurde.

In diesem Zusammenhang wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass eine Kostenschätzung in der Anfangsphase nicht die Kostenberechnung nach Planungsstufe 3 ersetzen kann und das im Rahmen der Projektentwicklung Abweichungen und so auch Kostensteigerungen möglich sind. Die Kostenberechnung des Planers lag erstmals im Entwurf am 27. Mai 2008 und nach Prüfung am 17. Juni 2008 endgültig vor. Es wäre unseriös gewesen, schon vor diesem Zeitpunkt irgendwelche spekulativen Zahlen zu verbreiten.

Ganz sachlich betrachtet war die anfängliche Kostenschätzung mit 7,1 Mill. Euro ziemlich präzise, denn die jetzt ermittelten Mehrkosten beruhen vor allen auf den Ergebnissen des weiterentwickelten Nutzungskonzeptes (Demenzranke, ältere Menschen, die in Hausgemeinschaften leben) und einem damit verbundenen um 10 % größeren Flächenbedarfs. Neu hinzu kommen eine eigene Wasseraufbereitung, Notstromaggregat, Solartechnik und Auflagen des Denkmalschutzes, die letztlich zu einem Rechenergebnis von 8,76 Mio. Euro führen.

Über die genannte Zeitung wurden auch Forderungen nach Vergleichsrechnungen und Variantenbetrachtungen gestellt wie: „Was kostet die Sanierung des Schlosses Löbichau, was würde ein Neubau auf der grünen Wiese kosten und was der Umbau weitgehend leer stehender Bauten des Schmöllner Krankenhauses“ (Anmerkung: gemeint ist der Betriebsteil Schmölln des Altenburger Kreiskrankenhauses). Auch wurde behauptet, es hätte 1999 eine Kostenschätzung für einen Neubau in Löbichau mit 4,5 Mio. Euro gegeben.

Richtig ist, dass es im Jahr 1999 eine Kostenermittlung nur für das Gebäu-



Bürger aus Löbichau und Mitarbeiter des Pflegeheimes demonstrierten am 25. Juni vor der Kreistagsitzung.

Fotos (2): AG

de nach DIN 276 gab, allerdings mit einer Summe von 12,85 Mio. D-Mark (6,57 Mio. Euro). Die seitdem eingetretene Baukostenverteuerung von mind. 15 % sowie der Anstieg der Mehrwertsteuer um 3 % würden heute Baukosten in Höhe von 7,75 Mio. Euro ergeben. Hinzu kämen die Kosten für Außenanlagen und Innenausstattung, so dass mit einer Summe von ebenfalls deutlich über 8 Mio. Euro zu rechnen wäre.

Die Variante einer eventuellen Nutzung eines Gebäudes am Kreiskrankenhaus-Standort Schmölln ist längst geprüft und wurde als nicht machbar verworfen. Auch lassen die Planungen für dieses Objekt keine anderweitigen Verwendungen zu. Das Kreiskrankenhaus braucht alle Räumlichkeiten selbst für die interne Verlagerung und Erweiterung des Medizinischen Versorgungszentrums, für therapeutische Praxen, die Physiotherapie und die Einrichtung einer interdisziplinären Frühförderstelle.

Neben der Prüfung weiterer Alternativen wurde auch eine Veräußerung des Schlosses Löbichau in Erwägung gezogen. Vorausgesetzt, es hätte sich ein Erwerber gefunden, der ein akzeptierbares Sanierungs- und Nutzungskonzept einschließlich Finanzierung vorlegen kann. Das durchgeführte Interessenbekundungsverfahren brachte kein verwertbares Ergebnis.



Das Schlossportal soll saniert werden.

Anzumerken ist, dass all diese Varianten wie Neubau an anderer Stelle oder Verlagerungen des Altenpflegeheimes die Aufgabe des Schlosses Löbichau zur Folge gehabt hätten. Da eine anderweitige Nutzung nicht in Aussicht war und ist, hieß das unweigerlich, das Objekt dem Verfall preiszugeben.

Der Kreistag hatte deshalb, in genauer Abwägung aller Sachverhalte, beschlossen, das Schloss Löbichau aufgrund seiner Bedeutung als europäisches Kulturdenkmal zu erhalten und weiterhin als Pflegeheim zu nutzen. Der Bau- und Sanierungsauftrag war somit erteilt. Aber genau diese vorrangigen Entscheidungsgründe wurden den Lesern der bereits erwähnten Tageszeitung nicht im Geringsten vermittelt und fanden sich auch nicht im Gegenantrag der drei Kreistagsmitglieder, die das Vorhaben am 25. Juni stoppen wollten.

Dem interessierten Zeitungsleser wurden auch Begriffe vermittelt wie „Luxussanierung“ oder Sätze wie „Experten warnen, dass mit dem Projekt die teuersten Pflegeplätze in ganz Mitteldeutschland entstehen könnten“. Die Zielrichtung dieser Aussagen ist klar.

Tatsächlich wird der investbezogene Pflegekostenanteil nach der Sanierung in Löbichau 12,40 Euro/Tag betragen. Die Vergleichszahlen bei ebenfalls frei finanzierten Pflegeheimen in Mitteldeutschland liegen in einem Spektrum von 11,50 bis 18,00 Euro/Tag. Von Luxus kann keine Rede sein. Ebenfalls in Zweifel gezogen wurde der zukünftige Bedarf für die 80 Pflegeplätze in Löbichau und es wurde eine entsprechende Analyse eingefordert.

Hierzu ist anzumerken, dass diese Zahlen jederzeit vorliegen und auch regelmäßig weitergegeben werden. Der konkrete Bedarf für den Sozialraum Schmölln weist zum Stichtag 01. Januar 2008 146 Anmeldungen für derartige Pflegeplätze aus.

Von einigen Mitgliedern des Kreistages wurden über die Presse als auch

in der Kreistagsitzung Vorwürfe geäußert, dass man unter Zeitdruck gesetzt wird und dass es Informationsdefizite gibt.

Dazu ist anzumerken, dass der tatsächlich enge Zeitrahmen mit den Fraktionsvorsitzenden und dem Aufsichtsrat abgestimmt war. Der ge-

samte Kreistag wurde schon bei der vorherigen Sitzung darüber informiert und alle wussten um die mögliche Kurzfristigkeit der Unterlagenerstellung. Es gab nicht den geringsten Widerspruch.

Nur so war das Ziel zu erreichen, noch vor der Sommerpause die europaweite Ausschreibung zu starten, den Umzug der Heimbewohner im September zu vollziehen und sofort danach mit dem Teilabbruch zu beginnen.

Dass es Informationsdefizite gibt, ist offensichtlich, obwohl die jeweiligen Ausschüsse wie auch der Aufsichtsrat alle Sachverhalte bis ins Detail kennen und das Vorhaben schon über Jahre begleiten. Die Weitergabe von Informationen erfolgt im Regelfall in den Fraktionssitzungen. Außerdem kann jedes Kreistagsmitglied an jeder Ausschusssitzung teilnehmen, kann alle Unterlagen einsehen und bekommt jede Frage beantwortet. Darüber hinaus gibt es einen speziellen Internetzugang, der nur den Kreistagsmitgliedern vorbehalten ist. Aber leider ist das eigene Bemühen Sachkenntnisse zu erlangen nicht bei allen vorhanden.

Für eventuelle Anfragen zu dieser Thematik steht den Lesern des Amtsblattes der Fachdienst Öffentlichkeitsarbeit des Landratsamtes gern zur Verfügung.

Siegardt Rydzewski
Landrat

Der Kreistag hat letztlich mit großer Mehrheit eine tragfähige Entscheidung für die Zukunft des Pflegeheimes Schloss Löbichau getroffen und einen Beschluss mit folgendem Wortlaut gefasst:

1. Der Kreistag ermächtigt die Gesellschaftervertreter der Schmöllner Heimbetriebsgesellschaft mbH in den Organen der Schmöllner Heimbetriebsgesellschaft mbH dem aktualisierten Finanzierungskonzept für das Vorhaben „Sanierung und Ersatzneubau Alten- und Pflegeheim Löbichau“ gemäß den als Anlage genannten Rahmenbedingungen zuzustimmen.

2. Der Kreistag beschließt, einen Gesellschafterzuschuss des Landkreises Altenburger Land in Höhe von 1.450.000 € als nicht rückzahlbare Finanzierungsmittel für das Vorhaben „Sanierung und Ersatz-

neubau Alten- und Pflegeheim Löbichau“ der Schmöllner Heimbetriebsgesellschaft mbH gemäß der als Anlage aufgeführten Gesamtfinanzierung in den Haushaltsjahren 2010/2011 bereit zu stellen. Die Mittel werden aus der allgemeinen Rücklage zur Verfügung gestellt. Entsprechende Zuführungen zur allgemeinen Rücklage erfolgen durch die Inanspruchnahme von Ausschüttungen gemäß § 21 Thüringer Sparkessengesetz vom 19. Juli 1994, zuletzt geändert am 23. Oktober 2007. Die entsprechenden Haushaltsansätze sind in den Nachtragshaushalt 2008 einzuarbeiten.

Das Ergebnis der namentlichen Abstimmung:

Mit JA stimmten folgende Kreistagsmitglieder:

Apel, Michael
Arndt, Christiane
Blawatt, Hubert
Börngen, Klaus
Bugar, Hans-Peter
Dr. Büring, Alexander
Burkhardt, Bernd
Dobmaier, Ludwig Stefan
Dr. Dorsch, Nikolaus
Fache, Sabine
Franke, Sabine
Golder, Barbara
Heitsch, Hans-Jürgen
Hermann, Rolf
Dr. Horny, Hans-Joachim
Hübschmann, Klaus
Kasper, Hans-Jürgen
Kern, Herbert
Köhler, Herbert
Melzer, Uwe
Mittelstädt, Peter
Pietsch, Gert
Plötner, Barbara

Plötner, Heinz-Dieter
Ronneburger, Jürgen
Rydzewski, Sieghardt
Schemmel, Volker
Scholz, Wolfgang
Sonntag, Andreas
Stange, Steffen
Tempel, Frank
Dr. Tomaschewski, Wolfhard
Zehmisch, Martina

Mit NEIN stimmten folgende Kreistagsmitglieder:

Gumprecht, Christian
Klaubert, Kati
Schalla, Karsten
Dr. Schubert, Hartmut
Wolf, Michael

Mit ENTHALTUNG stimmten:

Ebert, Barbara
Ungvari, Johannes
Dr. Waldenburger, Karsten

Förderung von Dorferneuerung und Wegebau

- Fortsetzung von Seite 1 -

Wie bewerbe ich mich um die Zuschüsse?

Wolfram Schlegel: Die Antragsteller müssen eine Projektbeschreibung und eine grobe Kalkulation ihres Projektes aufstellen. Durch das LEADER-Management wird geprüft, inwieweit das Vorhaben einer Förderrichtlinie entspricht.

Neben den genannten Programmen stehen den Antragstellern zudem zahlreiche weitere Maßnahmen der „Förderinitiative ländliche Entwicklung in Thüringen (FI-LET) 2007-2013“ zur Verfügung.

Jürgen Kepke: Ansprechpartner für die Projektvorhaben ist die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostthüringen, insbesondere die Mitarbeiterin Projektleiterin Silvia Buchmann, die den Antragstellern nicht nur beratend zur Seite stehen, sondern auf Wunsch auch vor Ort die Bedingungen des Projektes überprüfen.

Wie wird das Angebot zur Förderung derzeit genutzt?

Wolfram Schlegel: Leider sind in diesem Jahr bisher kaum Anträge aus der Landwirtschaft eingegangen. Daher rufen wir an dieser Stelle die Vertreter der Landwirtschaft und Kommunen dazu auf, ihre Vorhaben einzureichen. Vor allem Projekte im Wasserhaushalt und Wegebau, bei der sowohl die Landwirtschaftsbetriebe als auch die Dorfgemeinschaften ihren Nutzen haben, werden vom Landkreis Altenburger Land, der ebenfalls Mitglied des FEAL ist, mit finanziellen Mitteln unterstützt.

Interview: Franziska Kühne



Das Gemeindehaus in Saara wird noch in diesem Jahr mit den Fördermitteln saniert werden. Foto: Gemeinde Saara

Kontakt:

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostthüringen mbH, Rudolf-Diener-Straße 19 in 07545 Gera, Telefon: 0365 833040 sowie dienstags zum Sprechtag im Kreisbauernverband in Altenburg, Schmöllnische Landstr. 52, Telefon: 0151 50580890. Auch der Fachdienst Wirtschafts- und Tourismusförderung, Landratsamt Altenburger Land, erteilt Ihnen Auskünfte zu den Fördermaßnahmen.

Fräger-Gruppe investiert 15 Millionen Euro: Spatenstich für neue Produktionshalle vollzogen

Altenburg. Der neue Werkleiter Michael Häcker (vierter von links), Landrat Sieghardt Rydzewski (fünfter von links), Oberbürgermeister Michael Wolf (dritter von links) und Vertreter der bauausführenden Firmen setzen am 27. Juni den ersten Spatenstich für eine neue Produktionshalle der Fräger-Gruppe in der Leipziger Straße.

Das Unternehmen, ein führender Automobil-Zulieferer, will in den nächsten drei Jahren 15 Millionen Euro investieren und 50 neue Arbeitsplätze schaffen. Der Standort in Altenburg soll das Leitwerk der weltweit operierenden Gruppe in der Antriebs- und Verzahnungstechnik für den Automobilbau werden. Foto: C. Bettels



Schulabgänger aufgepasst: Mit der Berufsbildungsmesse zum Traumberuf

Schmölln. Das Abschlusszeugnis fast in der Tasche, die Schule bald vorbei: Viele Jugendliche stehen zum Sprung in das Berufsleben bereit, doch wenige besitzen jetzt schon einen sicheren Ausbildungs- oder Studienplatz. Sich orientieren und erste Kontakte zu potentiellen Arbeitgebern knüpfen – das können Schulabgänger auf der zehnten Berufsbildungsmesse im Altenburger Land.

Am 11. September 2008 informieren wieder Unternehmen aus Ostthüringen, Thüringer Ministerien, Verbände, Fachhochschulen und

Berufsakademien aus Thüringen und Sachsen, Ausbildungsverbände sowie Bildungseinrichtungen, Bundeswehr, Polizei, die Bundesagentur für Arbeit, die Kreishandwerkerschaft Altenburger Land und die IHK Ostthüringen zu Gera in der **Ostthüringenhalle in Schmölln, Finkenweg 7** über Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten.

Von 10:00 bis 18:00 Uhr erwarten erfahrene Ausbilder und AZUBIS, dass man ihnen Löcher in den Bauch fragt. Alle Schulabgänger haben die Chance, sich über Bedingungen

und Ablauf der Ausbildung oder den Arbeitsalltag in ihrem Wunschberuf zu informieren.

Eine Bewerbung fürs Praktikum oder den gewünschten Ausbildungsplatz sollte man vorsorglich dabei haben, um den direkten Kontakt zum Arbeitgeber auch richtig nutzen zu können (die Zeit zur Vorbereitung findet sich in den Ferien bestimmt). Informationen zu Ausstellern und Berufen bzw. Studienmöglichkeiten gibt es ab 01. August 2008 im Internet unter www.gera.ihk.de.

IHK Ostthüringen zu Gera

Von „Opferrente“ bis Stasi-Akten-Einsicht: Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes berät in Altenburg

Altenburg. Die Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, Hildegund Neubert, führt am **Dienstag, 8. Juli 2008**, einen Bürgerberatungstag zu den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen durch.

Von 10 bis 16 Uhr haben Interessierte im **Ratssaal des Landratsamtes, Lindenastraße 9, 04600 Altenburg**, die Möglichkeit, Anträge auf Rehabilitation bzw. Akten-

einsicht zu stellen.

Telefonische Rücksprachen sind in dieser Zeit ebenfalls unter Telefon 03447/ 586-287 möglich. Informationen gibt es außerdem rund um die SED-Unrechtsbereinigungsgesetze, die zur Minderung der Folgen von SED-Unrecht beschlossen wurden. Diese beinhalten das strafrechtliche, verwaltungsrechtliche und das berufliche Rehabilitierungsgesetz. Ziel ist es, früheren

Verfolgten einen Weg zu eröffnen, sich vom Makel persönlicher Diskriminierung zu befreien, einen Nachteilsausgleich in der Rente zu ermöglichen und soziale Ausgleichsleistungen in Anspruch zu nehmen. Anträge auf Rehabilitierung können noch bis 31.12.2011 gestellt werden

Thomas Heinemann, Referent Beratung Bürger und öffentliche Verwaltung TLStU im Thüringer Landtag



Volkshochschule bietet Sommerkurs an

„Fit in English“ – Sommerkurs Englisch auffrischen und das in kurzer Zeit!

Wir bieten Ihnen in den Sommerferien einen 5-tägigen Englischkurs in kompakter Form. Auf der Basis Ihrer Vorkenntnisse bauen wir gezielt Sprachkenntnisse auf und überwinden Redehindernisse. Grammatik- und Vokabelwissen werden aktiviert und ausgebaut. Zugangsvoraussetzung sind Englischkenntnisse mindestens auf der Stufe A2 (nach ca. vierjährigem Englischunterricht). Wir beraten Sie gern.

Mo. – Fr., 21.-25.07.2008
14:00-18:00 Uhr, 5 Tage/25 Ustd.,
Friedrichgymnasium Altenburg,
Hospitalplatz 6

Kursleiter gesucht

Zur Umsetzung unseres Sprachkursangebotes im Herbst 2008 suchen wir weitere Kursleiter, besonders für die Sprachen Englisch, Spanisch und Italienisch. Wenn Sie Interesse an der interessanten und anspruchsvollen Tätigkeit eines Kursleiters haben, nehmen Sie mit uns Kontakt auf.

Geschäftsstelle Altenburg

Hospitalplatz 6
Telefon: 03447 507928
Geschäftsstelle Schmölln
Karl-Liebknecht-Straße 2/4
Telefon: 034491 27589
www.vhs-altenburg.de

Das Landwirtschaftsamt informiert: Unerwünschten Pflanzenwuchs nicht chemisch bekämpfen

Zeulenroda/Altenburg. Aus gegebenem Anlass weist das Landwirtschaftsamt Zeulenroda, Außenstelle Altenburg, darauf hin, dass die Anwendung jeglicher Pflanzenschutzmittel auf Flächen, die nicht landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzt werden, z. B. Hofflächen, Wege, Plätze, Garageneinfahrten usw., nach geltendem Pflanzenschutzrecht verboten ist.

Verstöße gegen das Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln auf Nichtkulturland können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden. Zur Beseitigung von unerwünschtem Pflanzenbewuchs auf den genannten Flächen können mechanische oder thermische Alternativverfahren genutzt werden.

Nur in Einzelfällen ist eine Ausnahmegenehmigung der Anwendung

von Pflanzenschutzmitteln auf Nichtkulturland (Verkehrsflächen, Anlagen der Energieversorgung, Betriebsflächen) nach § 6 (3) Pflanzenschutzgesetz möglich. Diese Ausnahmegenehmigung kann nur erteilt werden, wenn ein vordringlicher Zweck nachgewiesen wird (z. B. Verkehrssicherungspflicht, Unfallverhütungs- oder Brandschutzvorschriften).

Das Genehmigungsverfahren ist formgebunden und kostenpflichtig. Antragsunterlagen sind im zuständigen Landwirtschaftsamt bzw. unter www.tll.de erhältlich.

Telefonische Auskunft zu dieser Problematik erhalten Sie von den Mitarbeitern für Pflanzenschutz im Landwirtschaftsamt Zeulenroda, Außenstelle Altenburg, unter 03447 5523304 oder 03447 5523307.

Dr. Völm, Amtsleiter

Kleine Pedalritter traten zum Wettbewerb an Fahrradausbildung im Schmöllner Verkehrsgarten abgeschlossen



Schmölln. Der Verkehrssicherheitstag des Landkreises Altenburger Land für Schulkinder wurde in diesem Jahr im Schmöllner Verkehrsgarten veranstaltet. Insgesamt 860 Viertklässler aus 25 Grund- und Sonderschulen des Landkreises hatten an der Ausbildung teilgenommen, die besten 85 traten am 11. Juni zum Finale an. Die Kenntnisse der kleinen Pedalritter wurden theoretisch und praktisch geprüft, Fragen zur Verkehrssicherheit mussten beantwortet und das Rad sicher über den Hindernisparcours gelenkt werden. Die Kinder waren mit viel Spaß bei der Sache: So durften sie auch mit einem Tretcar des ADAC eine Runde drehen oder sich vom DRK-Ortsverband Lucka „verarztet“ lassen.

Die Veranstaltung, die seit vielen Jahren Tradition hat, wurde gemeinsam durch die Mitarbeiter der

Polizeiinspektion Altenburger Land, des Landratsamtes Altenburger Land, der Stadtverwaltung Schmölln und den Verkehrswachten Altenburg und Schmölln vorbereitet. AG

Die Sieger:

Mädchen

1. Platz: Lisa Gerth, Grundschule Wintersdorf
2. Platz: Luisa Keller, Grundschule Rositz
3. Platz: Sophie Fischer, Grundschule Karolinum Altenburg

Jungen

1. Platz: Lukas Kochan, Grundschule Thonhausen
2. Platz: Moritz Graßler, Grundschule Finkenweg Schmölln
3. Platz: Benny Kühn, Grundschule Langenleuba-Niederhain

Gemeinsamer regionaler Sprechtag von GfAW, IHK und Thüringer Aufbaubank

Altenburg. Der nächste Sprechtag von GfAW, IHK und Thüringer Aufbaubank (TAB) findet am **Mittwoch, 09. Juli 2008**, im Landratsamt, Lindenastraße 9, 04600 Altenburg, Ratssaal, zu folgenden Zeiten statt:

GfAW 09:00 bis 15:00 Uhr, IHK 09:00 bis 15:00 Uhr, TAB 09:00 bis 12:00 Uhr. Um **telefonische Voranmeldung** wird unter Telefon 03447 586-278 im Fachdienst Wirtschafts- und Tourismusförderung gebeten.



Fachkräfte-Portal

Ein im Altenburger Land ansässiges Unternehmen aus dem metallverarbeitenden Gewerbe sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n engagierte/n

Leiter Qualitätsmanagement (m/w) - Chiffre-Nr. 09/08
Ihre Aufgaben

- Planung, Umsetzung und stetige Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements und der Qualitätsplanung
 - Umsetzung von Projekten
 - Ansprechpartner gegenüber Kunden und Lieferanten
- Anforderungen, Kenntnisse/Fertigkeiten
- abgeschlossenes Studium
 - Erfahrung mit ISO TS 16949
 - mehrjährige Berufserfahrung im

Bereich Qualitätsmanagement

Fertigungsmeister (m/w)
Chiffre-Nr. 10/08

Ihre Aufgabe

- Sicherstellung und Überwachung der Produktionsabläufe
- Anforderungen, Kenntnisse/Fertigkeiten
- Ausbildung Meister/Industriemechaniker
 - Berufserfahrung in ähnlicher Situation

Supply Chain Manager (m/w)
Chiffre-Nr. 11/08

Ihre Aufgabe

- Spezialist für die Effektivität und Effizienz der Wertschöpfungskette
- Verantwortung und Einhaltung der Termin- und Liefertreue

- Auftragsdisposition, Materialversorgung
- Anforderungen, Kenntnisse/Fertigkeiten
- Dipl. Wirtschaftsingenieur oder Logistiker mit technischem Verständnis
- Berufserfahrung im Bereich Logistik/Materialwirtschaft

Ihre **Bewerbung** schicken Sie bitte unter dem Stichwort **Fachkräfte-Portal** unter Angabe der Chiffre-Nr. 09/08, 10/08, 11/08, (unbedingt erforderlich für die korrekte Weiterleitung) an das Landratsamt Altenburger Land, Fachdienst 11, Wirtschafts- und Tourismusförderung, Postfach 1165, 04581 Altenburg, Telefon: 03447 586-268.

Kreuzottern sind keine Gefahr für Badegäste Haselbacher See ist natürlicher Lebensraum der Schlangen

Werbung

Wintersdorf. Die besonnten Sandflächen und das grüne Dickicht des Haselbacher Sees locken nicht nur zahlreiche Badegäste an, sondern dienen verschiedenen Tierarten auch als Lebensräume. Zu diesen Bewohnern zählt unter anderem die Kreuzotter, die Medienberichten zufolge in letzter Zeit vermehrt von Besuchern des Gewässers gesichtet wurde. Obwohl die Schlange als giftig gilt, ist sie aufgrund ihrer scheuen Art und ihres niedrigen Giftvorrats keine Gefahr für die Gäste des Haselbacher Sees und sollte daher in ihrem Umfeld nicht gestört werden.

Auffälligstes Zeichnungsmerkmal dieser Schlangenart ist ein dunkles Zickzack-Band auf dem Rücken. Die Kreuzotter ist tagaktiv und verlagert ihre Aktivität nur bei sehr großer Hitze in die Dämmerung, morgens und am späten Nachmittag sucht sie zudem geeignete Sonnenplätze auf. Bei Störung und Bedrohung flieht die



Schlange sofort unter Steine oder in die nahe gelegene Vegetation. Ein Zubiss erfolgt nur, wenn man sie massiv bedroht, sie anfasst oder auf sie tritt. Da die Kreuzotter das giftige Sekret, welches sie zum Jagen von Mäusen, Fröschen, Blindschleichen oder anderen Tieren benötigt, nicht einfach verschwendet, verwendet sie oft kein oder nur sehr wenig Gift. Das Gift der Kreuzotter ist für einen gesunden Menschen ungefährlich. Rund um die Bissstelle entsteht etwa

eine Stunde später lediglich eine Schwellung ähnlich wie bei Insektenstichen.

Angst vor Kreuzottern müsse am Haselbacher See aber niemand haben, erklärt Birgit Seiler vom Fachdienst Umwelt und Jagd/ Fischerei. „Wenn sich die Badegäste sorgsam verhalten und vor allem auf sich aufmerksam machen, flüchten die scheuen Tiere sofort“, rät die Fachdienstleiterin den Besuchern des Sees. „Dabei genügt es schon, ordentlich mit der Decke zu we-

deln.“ Da die Schlangen die Erschütterung bereits von weitem spüren und einen ausgeprägten Geruchssinn haben, ziehen sie sich in der Regel ins geschützte Dickicht zurück.

Kreuzottern sind stark gefährdet und deshalb durch das Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt. Daher dürfen weder die Tiere gefangen oder getötet noch ihr natürlicher Lebensraum gestört werden. *FK*



Junges Wohnen im Altenburger Land

Junges Wohnen ist eine Aktion im Landkreis Altenburger Land mit dem Ziel spezielle Woh-

nungsangebote für junge Erwachsene und Familien bis 30 Jahre anzubieten:

WAG Wohnungsgenossenschaft „Altenburg-Glashütte“ eG
Barlachstr. 62, 04600 Altenburg
Telefon: 03447 836930
www.wag-altenburg.de

Langer Immobilien GmbH & Co.KG Altenburg
Rossplan 5, 04600 Altenburg
Telefon: 03447 55420
www.langerimmobilien.de

Willms Immobilien GmbH
Leipziger Str. 8, 04600 Altenburg
Telefon: 03447 500323
www.willms-immobilien.de

Schmöllner Wohnungsgenossenschaft eG
Sieben-Brüder-Str. 2,
04626 Schmölln
Telefon: 034491 81701
www.swgeg.de

Rositzer Wohnungsbaugesellschaft mbH
Karl-Marx-Straße 9, 04617 Rositz
Telefon: 034498 4640

Wohnungsverwaltung Schmölln GmbH
Bergstr. 6, 04626 Schmölln
Telefon: 034491 6480
www.wohnen-in-schmoelln.de

VBM Wohnungsbau GmbH Lucka
Bischofsweg 40, 04613 Lucka
Telefon: 034492 3150
www.wohnungen-lucka.de

Städtische Wohnungsgesellschaft Meuselwitz mbH
Altenburger Str. 22,
04610 Meuselwitz
Telefon: 03448 44250

Gemeinde Nobitz
Bachstr.1, 04603 Nobitz
Telefon: 03447 31080
www.nobitz.de

Anwaltskanzlei Dr. Dörfler und Liefänder
Wettinerstraße 2, 04600 Altenburg
Telefon: 03447 553326
www.doe-li.de

DLBW Grundstücksverwaltung GbR
Wettinerstraße 2
04600 Altenburg
Telefon: 03447 553318
www.dlbw.de

Wohnungsgenossenschaft Lucka eG
Goethe Str. 1
04613 Lucka
Telefon: 034492 31492
www.wohnungsgenossenschaft-lucka.de

Ansprechpartner für das Projekt Junges Wohnen im Altenburger Land:

Landratsamt Altenburger Land
Gleichstellungsbeauftragte
Bärbel Müller
Lindenastraße 9
04600 Altenburg
Telefon: 03447 586-246
www.altenburgerland.de